

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 1. August 1983

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 35, S. 754]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Juni 1982 die folgende Habilitationsordnung des Fachbereichs 03 beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 19. Juli 1983 - Az.: 953 Tgb.Nr. 1986 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Habilitation

Mit der vollzogenen Habilitation wird die Befähigung zuerkannt, bestimmte wissenschaftliche Fachgebiete in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Der Habilitierte hat gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 HochSchG die Lehrbefugnis (*venia legendi*).

§ 2

Zuständigkeit
und Habilitationsleistungen

(1) Das Habilitationsverfahren wird durch den Fachbereich gemäß § 24 Abs. 4 und Abs. 5 HochSchG von den Professoren und habilitierten Mitgliedern im Sinne des § 57 Abs. 1 HochSchG durchgeführt, die das Habilitationskollegium nach Maßgabe des § 6 bilden. Der Fachbereich kann nur für wissenschaftliche Fachgebiete habilitieren, die in ihm durch Professoren oder Habilitierte im Sinne des § 57 Abs. 1 HochSchG vertreten sind.

(2) Die Habilitationsleistungen bestehen in schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 7 und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 8.

II. Zulassung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Doktorgrad auf einem im Fachbereich vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet erworben hat.

(2) Ein Doktorgrad auf einem anderen Fachgebiet oder ein akademischer Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann als eine dem Doktorgrad gemäß Absatz 1 gleichwertige Voraussetzung anerkannt werden. Ein ausländischer akademischer Grad muss nach § 3 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) genehmigt oder nach dem Europäischen Übereinkommen über die akademische Aberkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14. Dezember 1959 (BGBl. II 1969, S. 2057) anerkannt sein. Ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen, hat der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers zu entscheiden, ehe das Habilitationsgesuch eingereicht ist.

(3) Der Bewerber soll überdurchschnittlich bewertete Promotionsleistungen aufweisen. Ein Bewerber um die Habilitation auf Fachgebieten der Rechtswissenschaft soll die zweite juristische Staatsprüfung oder eine gleichwertige juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

§ 4

Zulassungsgesuch

(1) Der Bewerber hat das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Habilitation dem Dekan des Fachbereichs persönlich vorzulegen. In dem Gesuch sind die wissenschaftlichen Fachgebiete anzugeben, für die die Habilitation angestrebt wird.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) eine Darstellung des Lebenslaufs mit dem persönlichen und beruflichen Werdegang, in der auch alle bisher von dem Bewerber abgelegten oder versuchten staatlichen und akademischen Prüfungen anzugeben sind,
- b) eine eidesstattliche Versicherung, dass der Bewerber nicht schon anderweitig ein Habilitationsgesuch eingereicht hat,
- c) eine Ausfertigung des Doktordiploms (Promotionsurkunde) oder der urkundliche Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation gemäß § 3 Abs. 2,
- d) ein Exemplar der Dissertation,
- e) die Zeugnisse über die von dem Bewerber abgelegten staatlichen und akademischen Prüfungen, einschließlich der Reifeprüfung,
- f) die schriftlichen Habilitationsleistungen in vier gedruckten oder druckfertig maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren,
- g) eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers, dass er die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig und mit keinen anderen als den darin angegebenen Hilfsmitteln verfasst hat und die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, Zeichnungen, Skizzen und dergleichen als solche kenntlich gemacht sind,
- h) ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers möglichst unter Beifügung von je einem Exemplar,
- i) drei Themen für den Habilitationsvortrag, die bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen geändert werden können,
- j) eine amtliche Erklärung über die Staatsangehörigkeit und ein registerliches Führungszeugnis (§§ 28 ff. BZRG) neueren Datums, wenn der Bewerber nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,
- k) eine eidesstattliche Versicherung über anhängige Strafverfahren.

(3) Die Urkunden gemäß Buchstabe c) und e) sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen. Die eingereichten Unterlagen - außer Urschriften der Zeugnisse und Diplome - bleiben sofern ungedruckt, beim Fachbereich.

(4) Der Bewerber kann sein Zulassungsgesuch jederzeit ohne Begründung schriftlich zurücknehmen. Nimmt er es vor der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen zurück, so gilt es als nicht vorgelegt.

(5) Ist ein Habilitationsverfahren vorzeitig oder erfolglos beendet worden, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch nur noch einmal frühestens nach einem Jahr seit dem beendenden Ereignis vorgelegt werden. In dem früheren Verfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistungen können erneut eingereicht werden. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung

(1) Stellt der Dekan fest, dass das Gesuch ordnungsgemäß eingereicht ist, lässt er den Bewerber zum Habilitationsverfahren zu und teilt dem Fachbereichsrat sowie den Professoren und Habilitierten im Sinne des § 57 Abs. 1 HochSchG des Fachbereichs die Zulassung mit.

(2) Hält der Dekan die Voraussetzungen einer Zulassung für nicht gegeben oder zweifelt er, ob sie vorliegen, so entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Vor der Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber die Gelegenheit zu geben, etwa fehlende Unterlagen nachzureichen.

(4) Die Zulassung kann nur versagt werden,

- a) wenn das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen - unbeschadet des Absatzes 3 - unvollständig ist oder
- b) wenn Voraussetzungen für die Zulassung (§ 3 Abs. 1 - 3) fehlen oder
- c) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, die Lehrbefähigung oder die Lehrbefugnis entzogen werden können.

III. Die Habilitation

§ 6

Habilitationskollegium

(1) Für die Durchführung der Habilitation bilden die Professoren und Habilitierten im Sinne des § 57 Abs. 1 HochSchG, die im Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität hauptberuflich tätig sind, das Habilitationskollegium. Wenn der Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistungen es erfordert, kann das Habilitationskollegium auch Professoren und Habilitierte im Sinne des § 57 Abs. 1 HochSchG anderer Fachbereiche beteiligen. Dem Habilitationskollegium müssen mehrheitliche Professoren angehören.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über die Habilitationsleistungen.

(3) Die Mitwirkungsrechte von Professoren werden durch Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Professoren und Habilitierte im Sinne des § 57 Abs. 1 HochSchG, die von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen worden sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach dem Ausscheiden in Habilitationsverfahren als Gutachter mitwirken.

(4) Der Dekan des Fachbereichs führt den Vorsitz im Habilitationskollegium. Ist der Dekan als Gutachter für die schriftlichen Habilitationsleistungen tätig, übernimmt der Prodekan den Vorsitz.

(5) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt das Habilitationskollegium auf Vorschlag des Vorsitzenden mindestens zwei Gutachter, von denen einer Professor in der Besoldungsgruppe C 4 sein muss. Zum Gutachter kann jedes Mitglied des Habilitationskollegiums bestellt werden. Es können auch Professoren anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität oder anderer deutscher oder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen zu Gutachtern bestellt werden. Dies soll insbesondere geschehen, wenn nur ein Fachvertreter Mitglied des Habilitationskollegiums ist.

(6) Vor der Bestellung der Gutachter soll den Fachvertretern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter zu unterbreiten.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen

a) in einer Habilitationsschrift oder

b) in mehreren insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertigen wissenschaftlichen Untersuchungen.

Sie sollen in deutscher Sprache verfasst sein.

(2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können ausnahmsweise schon veröffentlicht sein; die Veröffentlichung soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Schriften, die der Bewerber als Prüfungsleistung schon in einem anderen akademischen Prüfungsverfahren eingereicht hat, sind - soweit nicht eine Anerkennung im Wiederholungsverfahren (§ 12 Abs. 2) in Frage kommt - als Habilitationsleistungen ausgeschlossen.

(3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen sich auf mindestens eines der wissenschaftlichen Fachgebiete beziehen, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll. Sie müssen insgesamt eine hervorragende wissenschaftliche Leistung darstellen.

(4) Jeder vom Habilitationskollegium bestellte Gutachter hat ein schriftliches Gutachten einzureichen, in dem die schriftlichen Habilitationsleistungen zu würdigen sind und eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung auszusprechen ist.

(5) Die schriftlichen Habilitationsleistungen werden zusammen mit den eingereichten Gutachten den Mitgliedern des Habilitationskollegiums und gegebenenfalls den beteiligten Professoren anderer Fachbereiche (§ 6 Abs. 5) für die Dauer von vier Wochen vom Dekanat zur Einsicht zugänglich gemacht. Die Mitglieder des Fachbereichsrats und alle Professoren und Habilitierten im Sinne des § 57 Abs. 1 HochSchG sind davon zu unterrichten und die Fachvertreter vom Dekan aufzufordern, eine schriftliche

Stellungnahme abzugeben. Alle genannten Professoren und Habilitierten sind berechtigt, innerhalb der Auslagefrist die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Habilitationsakten zu prüfen und dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

(6) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet das Habilitationskollegium auf Grund der Gutachten und der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Vor der Entscheidung kann das Habilitationskollegium beschließen, weitere Gutachten einzuholen.

(7) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet.

(8) Der Beschluss des Habilitationskollegiums wird durch den Vorsitzenden unverzüglich dem Bewerber mitgeteilt.

§ 8

Vortrag und Kolloquium

(1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, wählt das Habilitationskollegium für den wissenschaftlichen Vortrag eines der von dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus und setzt den Termin für den Vortrag fest. Den Fachvertretern soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Themen zu äußern.

(2) Der Dekan teilt dem Bewerber schriftlich das ausgewählte Thema mit und lädt ihn zugleich zu dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage; der Bewerber kann schriftlich darauf verzichten, dass die Ladungsfrist eingehalten wird.

(3) Zu dem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag lädt der Dekan die Mitglieder des Fachbereichs und des Fachbereichsrats ein.

(4) Dem Vortrag schließt sich unmittelbar das wissenschaftliche Kollegium vor dem Habilitationskolloquium an, das die Fachvertreter einleiten. Alle Mitglieder des Habilitationskollegiums und gegebenenfalls die beteiligten Professoren anderer Fachbereiche (§ 6 Abs. 5) können sich an dem Kolloquium beteiligen.

(5) Der Vortrag muss sich auf mindestens ein wissenschaftliches Fachgebiet erstrecken, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll; er muss die Fähigkeit des Bewerbers erkennen lassen, ein wissenschaftliches Thema in methodisch und didaktisch geeigneter Weise abzuhandeln und als akademischer Lehrer zu wirken. Das Kolloquium kann sich auch auf Grundfragen des Fachgebiets erstrecken; es muss die Fähigkeit des Bewerbers erkennen lassen, seine wissenschaftlichen Ansichten zu vertreten und auf der Grundlage umfassender Fachkenntnisse wissenschaftlich zu diskutieren.

(6) Das Habilitationskollegium entscheidet unmittelbar nach abgeschlossenem Kolloquium auf Grund einer Stellungnahme der Fachvertreter über die Annahme oder Ablehnung von Vortrag und Kolloquium als Habilitationsleistung.

(7) Über den Vortrag und das Kolloquium soll eine Niederschrift angefertigt werden, aus der ihre wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis (Absatz 6) hervorgehen.

(8) Werden Vortrag und Kolloquium als Habilitationsleistung abgelehnt, kann das Habilitationskollegium beschließen, dass der Bewerber diese Habilitationsleistungen mit

einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist einmal wiederholen kann. Anderenfalls ist das Habilitationsverfahren beendet.

(9) Bei einer Annahme legt das Habilitationskollegium die wissenschaftlichen Fachgebiete fest, für die die Lehrbefähigung nachgewiesen worden ist. Dabei können auch die Dissertation und andere wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers berücksichtigt werden. Stimmt der Wortlaut der festgelegten Lehrbefähigung nicht mit dem Zulassungsgesuch gemäß § 4 Abs. 1 überein, ist der Bewerber hiervon gemäß § 17 Abs. 3 zu unterrichten, ehe die Habilitation vollzogen wird.

(10) Der Beschluss des Habilitationskollegiums wird durch den Vorsitzenden unverzüglich dem Bewerber mitgeteilt.

IV. Habilitationsurkunde und Rechtsstellung des Habilitierten

§ 9

Habilitationsurkunde

Der Dekan fertigt eine Urkunde über die Habilitation aus. Sie muss enthalten:

- a) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
- b) gegebenenfalls das Thema der Habilitationsschrift,
- c) die wissenschaftlichen Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung festgelegt worden ist,
- d) den Tag der Habilitation,
- e) die eigenhändige Unterschrift des Dekans und das Dienstsiegel des Fachbereichs.

§ 10

Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") gemäß § 28 Abs. 4 HochSchG hinzuzufügen.

(2) Der Habilitierte kann an der Johannes Gutenberg-Universität in den in der Urkunde angegebenen Fachgebieten, für die die Lehrbefähigung nachgewiesen worden ist, nach Maßgabe von § 57 Abs. 1 Satz 1 HochSchG selbständig lehren (Lehrbefugnis, *venia legendi*).

(3) Führt der Habilitierte in jedem Semester Lehrveranstaltungen mit insgesamt mindestens zwei Wochenstunden durch oder ist er nur aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vorübergehend an einer Ausübung der Lehrbefugnis verhindert, ist er berechtigt, sich "Privatdozent" zu nennen.

(4) Die Habilitation begründet keinen Rechtsanspruch auf Berufung, Anstellung oder Vergütung an der Johannes Gutenberg-Universität.

§ 11

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen

Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen, soweit sie noch nicht veröffentlicht sind, in angemessener Frist nach dem Vollzug der Habilitation gedruckt werden.

V. Wiederholung des Habilitationsverfahrens, Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation

§ 12 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

- (1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur einmal zulässig.
- (2) Das Habilitationskollegium entscheidet über die Zulässigkeit der Wiederholung und darüber, ob die früheren schriftlichen Habilitationsleistungen in das Wiederholungsverfahren übernommen werden.
- (3) Der Dekan lässt den Bewerber bei einem entsprechenden Beschluss des Habilitationskollegiums gemäß §§ 3, 4 und 5 erneut zu.

§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung kann auf andere Fachgebiete erweitert werden, wenn der Habilitierte besondere wissenschaftliche Leistungen auf den genannten Fachgebieten nachweist. Über die Erweiterung entscheidet auf Antrag des Habilitierten das Habilitationskollegium. § 7 und § 8 Abs. 9 sowie bei einer Ablehnung § 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Dekan bestätigt die Erweiterung der Lehrbefähigung in einer Urkunde entsprechend § 9.

§ 14 Umhabilitation

Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einem anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität habilitiert ist, kann auf seinen Antrag umhabilitiert werden. Die hierfür erforderlichen Leistungen bestimmt das Habilitationskollegium.

VI. Beendigung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

§ 15 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluss des Fachbereichsrats aberkannt, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für ihre Zuerkennung nicht gegeben waren, insbesondere wenn die Habilitation erschlichen oder sonst durch unlautere Mittel erlangt worden ist.
- (2) Vor der Aberkennung ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte denjenigen akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.
- (4) Mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung verliert der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 10.

§ 16

Widerruf und Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag des Dekans durch Beschluss des Fachbereichsrats widerrufen werden, wenn
 - a) Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen,
 - b) der Habilitierte, ehe er das 65. Lebensjahr erreicht hat, seine Lehrtätigkeit gemäß § 10 Abs. 2 und 3 in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Genehmigung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund unterbricht.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Habilitierten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn
 - a) die Lehrbefähigung aberkannt worden oder erloschen ist,
 - b) der Habilitierte schriftlich gegenüber dem Dekan des Fachbereichs auf die Lehrbefugnis verzichtet,
 - c) eine Umhabilitation vollzogen oder der Habilitierte an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder einen anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität berufen worden ist, sofern nicht der Fachbereichsrat die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließt.
- (4) Mit dem rechtsbeständigen Widerruf oder dem Erlöschen der Lehrbefugnis verliert der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 10 Abs. 2 und 3.

VII. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 17

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des Habilitationskollegiums gilt § 34 HochSchG.
- (2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen bei der Zulassung der Habilitation, im Habilitationsverfahren, bei der Zulassung zur Wiederholung oder Entscheidungen über eine Umhabilitation und eine Erweiterung der Lehrbefähigung sowie die Änderung der Lehrbefähigung, die Aberkennung oder der Widerruf müssen dem Bewerber schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zugestellt werden.

§ 18
Anzeigen

Der Dekan zeigt dem Präsidenten und dem Senat der Johannes Gutenberg-Universität und über den Präsidenten dem Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz die Habilitation, die Umhabilitation und die Erweiterung der Lehrbefähigung an. Das gleiche gilt für die Aberkennung, den Widerruf und das Erlöschen gemäß §§ 15 und 16.

§ 19
Gebühren

Das Habilitationsverfahren wird gebührenfrei durchgeführt.

Mainz, den 1. August 1983

Der Dekan
des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Professor Dr. M ü l l e r